

### Steuerbare und steuerpflichtige Leistungen der Gemeinde nach § 2b i.V.m. § 2 UStG

Lieferungen und sonstige Leistungen	Anmerkungen	
Bauhof	Alle Lieferungen und sonstigen Leistungen des Bauhofs für Dritte wie z.B. Transporte, Auf- und Abbau, Rückschnitt Bäume/Hecken, Entsorgung Elektrogroßgeräte	
Durchführung öffentlicher Veranstaltungen	z.B. Oldtimer-Treffen, Familientage, Umwelttage, Herbstmarkt, Weihnachtsmärkte steuerbar und je nach Veranstaltung steuerpflichtig (Anhang I Nr. 8 MwStSystRL)	
Energiekostenabrechnungen ohne steuerbefreite Hauptleistung	z.B. Sportvereine für Umkleidegebäude, Gemeindewerke Heusweiler für eigene Räumlichkeiten Baubetriebshof Lieferung von Wasser, Gas, Elektrizität und thermischer Energie (Anhang I Nr. 2 MwStSystRL)	
Gemeindewerke Heusweiler und ZKE Heusweiler	alle Lieferungen und sonstigen Leistungen wie z.B. Personalabrechnung, Zeiterfassung, IT-Dienstleistungen, Bauhofleistungen	
Holzverkauf (Forstwirtschaft)	Durchschnittsbesteuerung nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 UStG möglich (i.d.R. 5,5%)	
Konzerte (je nach Künstler)	Umsatzsteuerpflicht für Verkauf der Eintrittskarten orientiert sich an der Steuerpflicht des Künstlers	
Konzessionsverträge (je nach Vertragsgestaltung)	<u>reine Flächenvermietung</u> steuerbar, aber steuerbefreit nach § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG Option nach § 9 UStG möglich, da Leistungsempfänger Unternehmer mit ausschließlich steuerpflichtigen Umsätzen	<u>Rechteüberlassung</u> steuerbar und steuerpflichtig
Seniorenwochen	Tagesfahrten im Rahmen der Differenzbesteuerung nach § 25 UStG sonstige Veranstaltungen steuerbar und je nach Veranstaltung steuerpflichtig	
Standplatzreinigung und Wertstoffberatung für EVS	privatrechtlicher Vertrag zwischen EVS und Gemeinde mit folgenden Hauptleistungen: Reinigung der Depotcontainerstandplätze, Übernahme Verkehrssicherungspflicht, Wertstoffberatung	
Tauschähnliche Umsätze	z.B. Vereinbarungen mit Anwohnern zur Übernahme der Pflege gemeindeeigener Grünflächen gegen Leistungen des Bauhofs (Reinigung Gehweg)	
„Unechte“ Schadensersatz	z.B. Bauhof behebt einen durch einen Dritten verursachten Schaden = Leistungsaustausch	
Verkauf „Plakette“ für Entsorgung Elektrogroßgeräte durch Bauhof	Leistungsaustausch auf privatrechtlicher Grundlage	

Lieferungen und sonstige Leistungen	Anmerkungen
Verkauf von Speisen und Getränken	
Verkauf von Stammbüchern	
Vermietung / Verpachtung Mehrzweckhallen, Dorfgemeinschaftshäuser und Sportstätten <u>mit Betriebsvorrichtungen</u>	<p>Als Betriebsvorrichtungen gelten Maschinen und sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören, auch wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind z.B. Gastronomie, Küche, Bestuhlung, Beleuchtung, Beschallung, Bühne, Sportboden, Laufbahn, Sprunggrube, Spielfeld</p> <p>Wird eine Mehrzweckhalle zu Sportzwecken vermietet, stehen die Betriebsvorrichtungen im Vordergrund, d.h. die gesamte Leistung wird steuerpflichtig (A 4.12.6 UStAE Vertrag besonderer Art)</p> <p>Steht hingegen die reine Flächenvermietung im Vordergrund, kann die Option zur Steuerpflicht nach § 9 Absatz 2 UStG nur gezogen werden, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der im Rahmen seines Unternehmens handelt und ausschließlich steuerpflichtige Umsätze erbringt (Unternehmer muss die Voraussetzungen nachweisen!)</p> <p>Ist der Leistungsempfänger eine Privatperson oder bezieht ein Verein die Leistung nicht für seinen steuerpflichtigen Bereich, so bleibt die Leistung „Vermietung Mehrzweckhalle“ steuerbefreit</p>
Vermietung von Fahrzeugen	z.B. Gemeindemobil
Vermietung von Flächen für Funkstationen	z.B. Schachtgerüst Dilsburg
Vermietung von Plakatanschlags- und Werbeflächen	
Vermietung von Stellplätzen für Fahrzeuge	auch in Hallen und Gebäuden
Weihnachtsbeleuchtung	

Im Gegenzug (anteiliger) Vorsteuerabzug aus den damit in direktem Zusammenhang stehenden Eingangsleistungen möglich  
(bei Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung nach § 14 Abs. 1 UStG)